

Gemeindewahlbehörde: Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg

Verwaltungsbezirk: Neunkirchen

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26. Jänner 2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
928 Stimmen abgegeben.		
24 Stimmen waren ungültig.		
Von den 904 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ)	687	15
Wir für Grünbach Volkspartei (WIR)	217	4

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: **19**

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ)	Michael Schwiigelhofer
Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ)	Stefanie Haindl
Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ)	Madhavi Hussajenoff
Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ)	Bernhard Muhr
Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ)	Kurt Johannes Payr
Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ)	Christopher Eric Schmid
Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ)	Manfred Pilhar
Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ)	Nicole Putz
Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ)	Andreas Heinreichsberger
Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ)	Heidemarie Hochegger
Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ)	Stefan Mareda
Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ)	Thomas Stickler
Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ)	Stefan Johann Legenstein
Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ)	Marcel Franz Reichl
Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ)	Ewald Dietmar Lichtenegger
Wir für Grünbach Volkspartei (WIR)	Berthold Pfarrer
Wir für Grünbach Volkspartei (WIR)	Susanne Demuth
Wir für Grünbach Volkspartei (WIR)	Harald Winkler
Wir für Grünbach Volkspartei (WIR)	Birgit Müller

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Grünbach am Schneeberg, am 27.01.2025


Der Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde



Angeschlagen am: 27.01.2025

Abgenommen am: 11.02.2025